

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1969/12/17 7Ob214/69, 7Ob31/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1969

## Norm

VersVG §23

VersVG §25 Abs3

## Rechtssatz

1. Die Benutzung eines versicherten Fahrzeugs mit nur einem nicht verkehrssicheren Reifen stellt bereits eine Gefahrerhöhung dar.

2. Erweist sich, daß der bei einem Unfall wirksame Gesamteffekt infolge der Kompensationswirkung günstiger Faktoren ebensogut oder besser war, als er es bei einem Zustand der Bereifung gewesen wäre, den der Versicherer als noch innerhalb der vereinbarten Gefahr liegend nicht hätte beanstanden können, so ist ein Einfluß der erhöhten Gefahr im Sinne von § 25 Abs 3 VersVG zu verneinen.

3. Auch bei dem Negativbeweis nach § 25 Abs 3 VersVG kann nicht eine mathematische, jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit verlangt werden. Es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit, der dem Zweifel Schweigen gebietet, ohne ihn völlig auszuschließen.

BGH vom 17.09.1969, IV ZR 620/68; Veröff: VersR 1969,983

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 214/69

Entscheidungstext OGH 17.12.1969 7 Ob 214/69

nur: Auch bei dem Negativbeweis nach § 25 Abs 3 VersVG kann nicht eine mathematische, jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit verlangt werden. Es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit, der dem Zweifel Schweigen gebietet, ohne ihn völlig auszuschließen. (T1)

Veröff: VersRdSch 1971,290 = VersR 1970,1044

- 7 Ob 31/82

Entscheidungstext OGH 27.05.1982 7 Ob 31/82

Auch; Beisatz: Hier: Zusammenwirken der durch Verwendung eines abgefahrenen Reifens und einer unzulässigen Reifendimension bedingten Gefahrerhöhungen. (T2)

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0080035

## Dokumentnummer

JJR\_19691217\_OGH0002\_0070OB00214\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)